



Prüfungsordnung

der

Deutschen Jiu-Jitsu-Union e. V.

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010

Inhalt:

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Teil 2	Verfahrensbestimmungen	4
2.1	Prüferlizenzen	4
2.2	Allgemeines Erscheinungsbild	4
2.3	Durchführung von Prüfungen bis einschließlich 2. KYU	4
2.4	Durchführung von Prüfungen zum 1. KYU bis 3. DAN	5
2.5	Durchführung von Prüfungen zum 4. und 5. DAN	5
2.6	Vorbereitungszeiten / Mindestalter	6
2.7	Prüfungsmängel	6
2.8	Übernahme / Anerkennung von Graduierungen	6
2.9	Graduierung ohne technische Prüfung (Verleihung)	7
2.10	Prüfungen außerhalb der DJJU bzw. ihrer Landesverbände	7
2.11	Gebühren und Kosten	7
Teil 3	Prüfungsinhalte	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Berücksichtigung körperlicher Beeinträchtigungen	8
3.3	Prüfungsinhalte KYU-Grade	9
3.4	Prüfungsinhalte DAN-Grade	10
3.5	Prüfungsinhalte Kinderprüfung bis einschließlich 13. Lebensjahr	11
Teil 4	Anlagenübersicht	12

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Um eine einheitliche Handhabung des Prüfungswesens sowohl innerhalb der Landesverbände als auch auf Bundesebene zu gewährleisten, wird diese Ordnung erlassen.
- 1.2 Diese Ordnung - einschließlich ihrer Anlagen - ist verbindliche Grundlage für die Durchführung von Graduierungs-Prüfungen und die Ausbildung von Prüfern im Bereich der DJJU.
- 1.3 Ein Verstoß gegen diese Ordnung bedeutet ein verbandsschädigendes Verhalten seitens aller Beteiligten, d. h. Prüfer, Vereine bzw. Landesverbände, und kann - neben entsprechenden Maßnahmen gegen den Verein bzw. Landesverband - für Prüfer den Verlust der Prüferlizenz nach sich ziehen. Entsprechende Maßnahmen werden vom Vorstand des Landesverbandes bzw. vom Präsidium der DJJU erlassen. Hierüber erfolgt umgehend eine Benachrichtigung.
- 1.4 Veranstalter, Ausrichter und Prüfer sind verpflichtet, auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu achten (z. B. das Waffengesetz in der jeweils aktuellen Fassung).
- 1.5 Anlagen zu dieser Prüfungsordnung sind Teil derselben und können ggf. auch separat von dieser vom Präsidium der DJJU geändert bzw. in oder außer Kraft gesetzt werden.
- 1.6 Das Präsidium der DJJU kann begründete Ausnahmen zu dieser Ordnung zulassen.



Teil 2: Verfahrensbestimmungen

2.1 Prüferlizenzen

- 2.1.1 Eine gültige DJJU-Prüferlizenz ist Voraussetzung für die Berechtigung, Graduierungs-Prüfungen abzunehmen. Dies gilt für alle Vereins-, Landes- und Bundesprüfungen.
- 2.1.2 Die DJJU-Prüferlizenz wird vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes erteilt. Sie ist im gesamten Geltungsbereich der DJJU gültig. Der Einsatz eines Prüfers aus einem anderen Landesverband der DJJU soll zwischen den Landesverbänden einvernehmlich geregelt werden.
- 2.1.3 Voraussetzung für die erstmalige Ausstellung sowie die Verlängerung der Prüferlizenz ist a) die Mindest-Graduierung 1. DAN, b) die Mitgliedschaft in einem Verein, der seinerseits Mitglied in einem der DJJU angeschlossenen Landesverband ist, und c) die Teilnahme an einem Lizenzvergabe- sowie an einem Bundes- oder Landes-Technik-Lehrgang, beide nicht älter als ein Jahr.
- 2.1.4 Die Lizenz gilt für zwei Jahre.
- 2.1.5 Die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Lizenzvergabe-Lehrgänge obliegt dem Landesprüfungsreferenten in Abstimmung mit dem Landesvorstand. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Interessenten einmal jährlich die Teilnahme an einem Lizenzvergabe- sowie Technik-Lehrgang ermöglicht wird; dies geschieht entweder durch ein eigenes Lehrgangsangebot oder aber durch Genehmigung und Organisation der Teilnahme an Lehrgängen anderer Landesverbände der DJJU.
- 2.1.6 Die Lizenz kann vom Vorstand des Landesverbandes außer Kraft gesetzt werden, wenn der Verein, dem der Prüfer angehört, gegenüber dem Verband nicht alle Verpflichtungen erfüllt oder der Lizenzinhaber selbst gegen Obliegenheiten dieser Ordnung verstößt bzw. den Anforderungen an seine Funktion nicht mehr nachkommt.
- 2.1.7 Jeder Verein, dem mindestens ein lizenzierter Prüfer angehört, erhält vom Landesverband einen mit einer Kennziffer versehenen Prüferstempel. Für diesen Stempel ist eine Kautions zu hinterlegen, die nach Rückgabe des Stempels zurückgezahlt wird. Der Verein hat den Stempel den Prüfern zur Verfügung zu stellen. Der Stempel ist auf Verlangen des Landesverbandes durch den Verein bzw. Prüfer unverzüglich zurückzugeben.

2.2 Äußeres Erscheinungsbild

- 2.2.1 Bei der Abnahme von Prüfungen haben die Prüfer in angemessener Kleidung zu erscheinen. Im Falle der Anwesenheit mehrerer Prüfer ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten. Bei Bundesprüfungen haben Prüfer entweder einheitlich einen weißen Budo-Gi oder einheitlich weiße(s) Hemd / Bluse zu dunkler Hose zu tragen.
- 2.2.2 Die Prüflinge und ihre Partner sind verpflichtet, einen weißen Budo-Gi zu tragen.
- 2.2.3 Prüfer und Prüflinge dürfen nur die Gürtel zu ihren in der DJJU erworbenen Graduierungen tragen.

2.3 Durchführung von Prüfungen bis einschließlich 2. KYU

- 2.3.1 Die Prüfungen werden von einem Verein des jeweiligen Landesverbandes ausgerichtet und brauchen nicht angemeldet zu werden.
- 2.3.2 Prüfungen im Kursbereich (Schule, Universität, Bundeswehr usw.) für den 5. KYU-Grad können auch abgenommen werden, wenn der Prüfling nicht über einen Pass der DJJU verfügt und keinem Verein der DJJU angehört. Diese Prüfungen sind rechtzeitig beim Vorstand des Landesverbandes zu beantragen. Der Kursumfang muss mindestens 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten betragen. Bei bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke auf die Urkunde geklebt und entwertet.
- 2.3.3 Die Prüfungen können von einem Prüfer, der dem Verein angehören darf, abgenommen werden. Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Landesvorstands haben das Recht, Vereinsprüfungen beizuwohnen.

- 2.3.4 Zugelassen werden nur Prüflinge, die alle formalen Voraussetzungen der Prüfungsordnungen erfüllen. Zum Prüfungstermin hat der Prüfling einen ordnungsgemäß geführten Pass vorzulegen (einzige Ausnahme: Sonderfall gemäß 2.3.2). Prüflinge, die dem Verein oder dem Verband gegenüber nicht alle Verpflichtungen erfüllt haben, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfer.
- 2.3.5 Über die Prüfung wird eine Liste (gemäß Anlage zu dieser Ordnung) geführt. Diese Liste verbleibt mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren zur Kontrolle im Verein.
- 2.3.6 Die neu erworbene Graduierung wird in den Verbandspass eingetragen und die Prüfungsmarke vom Prüfer mit dem Prüfungsstempel im Pass gesiegelt (einzige Ausnahme: Sonderfall gemäß 2.3.2). Über das Bestehen der Prüfung wird dem Prüfling eine Verbandsurkunde in würdiger Form überreicht.

2.4 Durchführung von Prüfungen zum 1. KYU bis 3. DAN

- 2.4.1 Prüfungen zum 1. KYU (ab 16. Lebensjahr) bis 3. DAN erfolgen im Rahmen zentraler Landesprüfungen. Die Prüfungen sind über den Verein beim Prüfungsreferenten des Landesverbandes zu beantragen und im Geltungsbereich des Landesverbandes mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen auszuschreiben. Landesprüfungen finden bei Bedarf mindestens zweimal jährlich statt.
- 2.4.2 Veranstalter zentraler Landesprüfungen ist der jeweilige Landesverband, die Ausrichtung erfolgt entweder durch den Landesverband oder durch Delegation an einen ausrichtenden Verein.
- 2.4.3 Die Prüfung zum 1. KYU wird von zwei Prüfern (Prüfungsvorsitzendem und Prüfungsbeisitzer), DAN-Prüfungen von drei Prüfern (Prüfungsvorsitzendem und zwei Prüfungsbeisitzern) abgenommen. Die Prüfer werden vom Vorstand des Landesverbandes bestellt. Die Prüfer müssen mindestens die Graduierung innehaben, die der Prüfling anstrebt. Prüfungsvorsitzender ist der Prüfer mit der jeweils höchsten Graduierung. Im Falle gleicher Graduierungen sowie bei Bedarf kann der Vorsitz innerhalb des Prüfergremiums einvernehmlich anders geregelt werden. Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Bundespräsidiums haben das Recht, Landesprüfungen beizuwohnen.
- 2.4.4 Prüflinge müssen sich zur Prüfung mittels eines vollständig ausgefüllten Graduierungsantrages anmelden. Der Antrag muss dem Landesprüfungsreferenten spätestens zwei Wochen vor Prüfungstermin vorliegen. Zugelassen werden nur Prüflinge, die alle formalen Voraussetzungen der Prüfungsordnungen erfüllen. Zum Prüfungstermin hat der Prüfling einen ordnungsgemäß geführten Pass vorzulegen. Prüflinge, die dem Verband gegenüber nicht alle Verpflichtungen erfüllt haben, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsvorsitzende.
- 2.4.5 Über die Prüfung wird eine Liste (gemäß Anlage zu dieser Ordnung) geführt. Diese Liste verbleibt mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren zur Kontrolle im Landesverband.
- 2.4.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften von 2.3.

2.5 Durchführung von Prüfungen zum 4. und 5. DAN

- 2.5.1 Prüfungen zum 4. und 5. DAN erfolgen im Rahmen von Bundesprüfungen. Diese sind über den jeweiligen Landesverband beim Bundesprüfungsreferenten zu beantragen. Dieser koordiniert ggf. die Prüfungstermine und -orte und schreibt sie in Abstimmung mit dem Präsidium im Geltungsbereich der DJJU mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen aus. Bundesprüfungen finden bei Bedarf mindestens zweimal jährlich statt.
- 2.5.2 Veranstalter der Bundesprüfungen ist der Bundesverband. Ausrichtung und Organisation erfolgen durch den jeweiligen Landesverband. Pro Prüfungskommission sollten dabei täglich maximal 6 Prüflinge geprüft werden.
- 2.5.3 Die Prüfung wird von drei Prüfern (Prüfungsvorsitzendem und zwei Prüfungsbeisitzern) abgenommen. Die Prüfer werden vom Bundespräsidium bestellt. Prüferwünsche des ausrichtenden Landesverbandes sind zu berücksichtigen. Die Prüfer müssen mindestens die Graduierung innehaben, die der Prüfling anstrebt. Lediglich ein Prüfer darf dem Landesverband des Prüflings angehören, alternativ darf sich der Prüfling einer Prüfung in einem anderen Landesverband der DJJU stellen. Prüfungsvorsitzender ist der Prüfer mit der jeweils höchsten Graduierung. Im Falle gleicher Graduierungen sowie bei Bedarf kann der Vorsitz innerhalb des Prüfergremiums einvernehmlich anders geregelt werden. Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Bundespräsidiums haben das Recht, Bundesprüfungen beizuwohnen.

- 2.5.4 Prüflinge müssen sich zur Prüfung mittels eines vollständig ausgefüllten Graduierungsantrages anmelden. Der Antrag muss dem Bundesprüfungsreferenten spätestens zwei Wochen vor Prüfungstermin vorliegen. Zugelassen werden nur Prüflinge, die alle formalen Voraussetzungen der Prüfungsordnungen erfüllen. Zum Prüfungstermin hat der Prüfling einen ordnungsgemäß geführten Pass vorzulegen. Prüflinge, die dem Verband gegenüber nicht alle Verpflichtungen erfüllt haben, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

Weitere Voraussetzung zur Graduierung ist eine gültige Lizenz *Trainer-C-Breitensport Jiu-Jitsu* oder *Übungsleiter-C-Breitensport Profil Jiu-Jitsu*. Auf Antrag wird von dieser Voraussetzung abgesehen, wenn der Erwerb der Lizenz eine Unzumutbarkeit darstellt. Dieser Antrag muss dem Graduierungsantrag beiliegen.

- 2.5.5 Über die Prüfung wird von jedem Prüfer eine Liste (gemäß Anlage zu dieser Ordnung) geführt. Diese Listen verbleiben im Original mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Kontrolle im Bundesverband.
- 2.5.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften von 2.3 und 2.4.

2.6 Vorbereitungszeiten / Mindestalter

- 2.6.1 Die Vorbereitungszeit zwischen den KYU-Graden beträgt mindestens 6 Monate.

- 2.6.2 Die Vorbereitungszeit bei den DAN-Prüfungen beträgt:

zum 1. DAN: 1 Jahr,	Mindestalter 18 Jahre
zum 2. DAN: 2 Jahre	Mindestalter 20 Jahre
zum 3. DAN: 3 Jahre	Mindestalter 23 Jahre
zum 4. DAN: 4 Jahre,	Mindestalter 30 Jahre
zum 5. DAN: 5 Jahre	Mindestalter 35 Jahre

- 2.6.3 Ein Abweichen von den Vorbereitungszeiten bei Prüfungen oder ein Überspringen von Graduierungen ist nicht möglich.

2.7 Prüfungsmängel

Bei vorliegendem Mangel in der Prüfungsdurchführung oder Verstoß gegen diese Ordnung kann der Vorstand des Landesverbandes für landesweite Prüfungen bzw. das Präsidium der DJJU für alle Prüfungen die Prüfung annullieren. Die dadurch entstehenden Kosten gehen nach Maßgabe der Entscheidung zu Lasten des verursachenden Vereines, des verursachenden Landesverbandes bzw. des Prüfers.

2.8 Übernahme / Anerkennung von Graduierungen

- 2.8.1 Eine Übernahme / Anerkennung von Graduierungen durch Verbände außerhalb der DJJU werden nur übernommen, wenn sie vor der Mitgliedschaft in der DJJU abgelegt wurden.

- 2.8.2 Der Nachweis über die Graduierung wird durch Vorlage eines Budo-Passes und/oder aller bisher ausgestellten Urkunden geführt. Bei DAN-Graduierungen wird auf die Vorlage der KYU-Urkunden verzichtet. Weitere Nachweise können im Einzelfall angefordert werden.

- 2.8.3 KYU-Graduierungen bis einschließlich 2. KYU können dadurch übernommen werden, dass sich der Prüfling zur Prüfung für den nächsthöheren Grad stellen kann. Der Antrag auf Übernahme ist durch den zuständigen Verein bzw. dessen Abteilung zu entscheiden. Die Dokumentationen erfolgen durch den Verantwortlichen. Die Übernahme von KYU-Graduierungen wird im DJJU-Pass durch die Eintragung „Übernahme“ im Prüferfeld dokumentiert. Auch die vorherigen Prüfungen sind einzutragen.

- 2.8.4 Graduierung zum 1. KYU bis 3. DAN können anerkannt werden, wenn a) die Graduierung von einem anerkannten Verband im Sinne des §2 der DJJU-Satzung vorgenommen wurde oder b) der Prüfling sich einer Überprüfung durch die Landesprüfungskommission des jeweiligen Landesverbandes stellt. Der Antrag auf Anerkennung ist dem Vorstand des betreffenden Landesverbandes unter Beifügung aller Unterlagen vorzulegen und wird durch diesen entschieden. Die Dokumentationen erfolgen durch den Landesvorsitzenden oder den Landesprüfungsreferenten. Die Anerkennung wird durch den Eintrag „Anerkannte Graduierung“ in den DJJU-Pass und in die DJJU-Graduierungsanerkennungsurkunde unter Aufnahme des Datums der ursprünglichen Prüfung dokumentiert. Auch die vorherigen Prüfungen werden nachgetragen. Der

Bundesprüfungsreferent ist bezüglich einer erfolgten Anerkennung unverzüglich schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Antrages zu informieren, damit er diese Unterlagen zwecks Archivierung weiterleiten kann.

- 2.8.5 Graduierung ab dem 4. DAN können anerkannt werden, wenn a) die Graduierung von einem anerkannten Verband im Sinne des §2 der DJJU-Satzung vorgenommen wurde, oder b) der Prüfling sich einer Überprüfung durch die Bundesprüfungskommission der DJJU stellt. Der Antrag auf Anerkennung ist dem Vorsitzenden des Landesverbandes unter Beifügung aller Unterlagen vorzulegen, der ihn mit einer Stellungnahme des Landesverbandes an den Bundesprüfungsreferenten der DJJU weiterleitet. Dieser legt den Antrag mit einem Votum dem Präsidium zur Entscheidung vor. Die Dokumentationen erfolgen durch den Präsidenten oder den Bundesprüfungsreferenten. Die Anerkennung wird durch den Eintrag „Anerkannte Graduierung“ in den DJJU-Pass und in die DJJU-Graduierungsanerkennungsurkunde unter Aufnahme des Datums der ursprünglichen Prüfung dokumentiert. Auch die vorherigen Prüfungen werden nachgetragen.
- 2.8.6 Bei der Übernahme / Anerkennung von Graduierungen werden die in dieser Ordnung enthaltenen Vorbereitungszeiten und Lebensalter zugrunde gelegt und darauf geachtet, dass diese der angestrebten Graduierung der der DJJU-Eigenen entspricht.

2.9 Graduierung ohne technische Prüfung (Verleihung)

- 2.9.1 Graduierungen ohne technische Prüfung (Verleihungen) erfolgen ab dem 6. DAN. Der 5. DAN muss dazu innerhalb der DJJU durch Prüfung erworben bzw. anerkannt worden sein. Das Mindestalter beträgt 40 Jahre.
- 2.9.2 Neben den formellen Voraussetzungen kann eine Graduierung nur vorgenommen werden, wenn der zu Graduierende sich überzeugend für die Belange des Jiu-Jitsu und der DJJU bzw. ihrer Landesverbände eingesetzt hat. Ein Antrag auf Graduierung kann entweder über den Vorstand eines Landesverbandes oder durch ein Mitglied des Bundespräsidiums erfolgen. Sofern der Antrag über einen Landesverbandsvorstand erfolgt, ist dieser mit einer befürwortenden Stellungnahme und unter Beifügung aller Unterlagen an den Bundesprüfungsreferenten zu richten; dieser legt den Antrag mit einem Votum dem Präsidium zur Entscheidung vor. Sofern der Antrag durch ein Präsidiumsmitglied erfolgt, ist der Antrag über das Bundespräsidium an den für den zu Graduierenden zuständigen Landesverbandsvorstand zwecks Stellungnahme weiterzuleiten; eine Verleihung kann nur einvernehmlich mit dem Landesverbandsvorstand erfolgen. Die Dokumentationen erfolgen durch den Präsidenten oder den Bundesprüfungsreferenten.
- 2.9.3 Im Ausnahmefall können DAN-Graduierungen ohne technische Prüfung auch einmalig unterhalb des 6. DAN vorgenommen werden und bedürfen einer entsprechenden Entscheidung des Präsidiums der DJJU und der Befürwortung des Vorstandes des betreffenden Landesverbandes. Die Antragslage erfolgt analog zu 2.9.2.

2.10 Prüfungen außerhalb der DJJU bzw. ihrer Landesverbände

- 2.10.1 Prüfungen außerhalb eines Landesverbandes bedürfen der Zustimmung des Vereins und Landesverbandes, dem der Prüfling ausweislich seines DJJU-Passes angehört.
- 2.10.2 Prüfungen außerhalb der DJJU bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der DJJU.

2.11 Gebühren und Kosten

- 2.11.1 Für Prüfungen bis einschließlich 2. KYU sind die Prüfungskosten mit Erwerb der Prüfungsmarken und ggf. Urkunden abgegolten. Die Höhe der Prüfungsgebühren ergibt sich aus den Finanzordnungen der zuständigen Vereine bzw. ggf. der zuständigen Landesverbände.
- 2.11.2 Für Prüfungen ab 1. KYU bis 3. DAN ergeben sich die Prüfungskosten aus der Finanzordnung des zuständigen Landesverbandes, für Prüfungen ab dem 4. DAN aus der Finanzordnung der DJJU. Übersteigen die tatsächlichen Prüfungskosten die in den Finanzordnungen ausgewiesenen Beträge, können sie auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt werden.
- 2.11.3 Die Prüferkosten bei Landesprüfungen ergeben sich aus der Finanzordnung des ausrichtenden Landesverbandes, die Prüferkosten bei Bundesprüfungen aus der Finanzordnung der DJJU.

Teil 3: Prüfungsinhalte

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Prüfungsinhalte sind Bestandteile des Ausbildungsprogramms der Vereine, der Landesverbände sowie des Bundesverbandes. Derzeit sind folgende Prüfungsinhalte gültig:
- a) Prüfungsinhalte KYU-Grade
 - b) Prüfungsinhalte DAN-Grade
 - c) Prüfungsinhalte Kinderprüfung bis einschließlich 13. Lebensjahr
- 3.1.2 Der Prüfling kann die Abwehrtechniken selbst bestimmen. Er hat - mit Ausnahme der freien Abwehrtechniken - grundsätzlich Anspruch auf eigene Partner; es ist jedoch zulässig, dass Prüfer zeitweise den Partner bestimmen können, um sich ein besseres Bild zu machen.
- 3.1.3 Auf flüssige Bewegungen, exakte Ausführung der Technik sowie die richtige Schwerpunktverlagerung des Körpers bei allen Aktionen ist zu achten. Bei allen Wurftechniken ist das Gleichgewicht des Angreifers sichtbar zu stören und das eigene Gleichgewicht unter guter Körperkontrolle zu wahren. Schlag-, Stoß- und Tritt-Techniken sind genau zu platzieren und kraftvoll auszuführen. Ein Körperkontakt ist dabei zu vermeiden. Ab 3. KYU-Grad muss der Prüfling Fallübungen über Hindernisse ausführen können
- 3.1.4 Der Prüfling muss ab dem 3. KYU in der Lage sein, rechts- und linksseitige Angriffe abzuwehren. Die freien Angriffe sind solange fortzusetzen, bis die Prüfungskommission den Eindruck hat, dass der bzw. die Angreifer mit Erfolg abgewehrt wurde(n).
- 3.1.5 Bei Abwehr gegen Waffen ist immer darauf zu achten, dass Letztere abgenommen und/oder unter Kontrolle gebracht werden. Unter „Kontrolle“ ist hierbei auch zu verstehen, dass der Angreifer durch Techniken gehindert wird, die Waffe nochmals zu ergreifen.
- 3.1.6 Definition der ab dem 3. DAN erforderlichen Zusatzaktionen: Unter Zusatzaktionen wird die Darstellung von Techniken verstanden, welche im Prüfungsprogramm nicht enthalten sind (z. B. Techniken mit oder Abwehr von gefährlichen Gegenständen) sowie Abwehrverhalten auf engem Raum und in ungewöhnlichen Situationen. Zusatzaktionen sind vollständige Eigenrealisierung des Prüflings. Der Einsatz von Musik ist nicht zulässig.
- 3.1.7 Die Punkteverteilung muss unter folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:
- 2 P. = ungenügender Vortrag
 - 3 P. = grobe Mängel - schlechter Gesamteindruck
 - 4 P. = Mängel - befriedigender Gesamteindruck
 - 5 P. = kleine Mängel bei gutem Gesamteindruck
 - 6 P. = fehlerfrei bei sehr gutem Gesamteindruck
- 3.1.8 Erhält ein Prüfling in einem Prüfungselement nur 2 Punkte, so ist die Prüfung abzubrechen. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling einen Punktedurchschnitt von 4 Punkten erreicht. Ggf. ist bei der Errechnung des Punktedurchschnitts die erste Nachkommastelle kaufmännisch zu runden (0-4 ist ab-, 5-9 aufzurunden).
- 3.1.9 Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie bei KYU-Graden bis einschließlich 2. KYU frühestens nach 6 Wochen, beim 1. KYU und bei DAN-Prüfungen frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

3.2 Berücksichtigung körperlicher Beeinträchtigungen

Körperliche Beeinträchtigungen von Sportlern (z. B. infolge Behinderung, dauerhafter Gesundheitsschäden oder fortgeschrittenen Lebensalters) müssen bei der inhaltlichen Prüfungsgestaltung und -bewertung Berücksichtigung finden. Auf motorische Formen, die vom Prüfling nicht verlangt werden können, ist zu verzichten. An deren Stelle treten Anforderungen, die leistbar sind und anhand derer insgesamt eine adäquate Leistungsfähigkeit sowie ein adäquater Leistungswille wie bei Nichtbeeinträchtigten erkennbar ist.

Art und Grad der Beeinträchtigung ist bei Vereins- sowie Landesprüfungen dem Landesprüfungsreferenten und bei Bundesprüfungen dem Bundesprüfungsreferenten mit dem Antrag zur Prüfung mitzuteilen. Dazu muss der Prüfling Vorschläge über die Abänderungen der Prüfungsinhalte vorlegen. Über die konkrete Prüfungsausgestaltung entscheidet bei Vereinsprüfungen der Prüfer, bei Landesprüfungen der Landesvorstand und bei Bundesprüfungen das Präsidium.

3.3 Prüfungsinhalte KYU-Grade

KYU-Grad:	5. KYU gelb	4. KYU orange	3. KYU grün	2. KYU blau	1. KYU braun
VORBEREITUNGSZEIT:	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate ab 14 Jahre	6 Monate ab 16 Jahre
THEORIE / ETTIKETTE:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GRUNDTECHNIKEN:					
Falltechniken	3	6	9	9	9
Ausweichen	1	2	3	4	5
Blocken	2	3	5	6	7
Schläge / Stöße	2	3	6	7	9
Fußtritte	1	2	4	5	7
Würfe	2	4	6	8	12
Hebel	2	4	6	8	10
Würgegriffe	2	4	6	8	10
Festlegegriffe	1	2	3	4	5
Transportgriffe	1	2	3	4	5
ABWEHRTECHNIKEN GEGEN:					
Hand / Armfassen	2	4	6	8	10
Revers / Kragenfassen	2	3	4	5	6
Haarfassen	-	-	1	2	3
Würgen, Stand und Boden	2	4	6	8	10
Brustumklammerungen	2	4	6	7	8
Kopfumklammerungen	1	2	3	4	5
Nelson	-	-	1	2	3
Faustangriffe	-	2	4	6	8
Fußangriffe	-	2	3	4	5
Stock	1	2	4	6	8
Messer	-	2	4	6	8
Pistole	-	1	2	3	4
ABWEHR FREIER ANGRIFFE:					
Zeitdauer siehe 3.1.4					
Zahl der Angreifer (waffenlos)		2	2	3	4

3.4 Prüfungsinhalte DAN-Grade

DAN-Grad:	1. DAN	2. DAN	3. DAN	4. DAN	5. DAN
Vorbereitungszeit:	1 Jahr	2 Jahr	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Mindestalter:	18 Jahre	20 Jahre	23 Jahre	30 Jahre	35 Jahre
Vorkenntnisse:	technisches Prüfungsprogramm wie 1. KYU (ohne <i>Abwehr freier Angriffe</i>)				
Lehrgänge:	aktive Teilnahme an 3 DJJU-Techniklehrgängen pro Vorbereitungsjahr (ohne Lizenzlehrgänge)				
Abwehr freier Angriffe:	Drei Angreifer, einer davon mit Waffen	Drei Angreifer, zwei davon mit Waffen			
Zusatzaktionen:			10	15	20
Kata:	Goshin Jitsu No Kata	Kime No Kata	Ju No Kata (Alternativ: Ne	Isutsu No Kata Waza No Kata)	Koshiki No Kata
DOSB-Lizenzen:				Trainer-C-Breitensport Jiu-Jitsu oder Übungsleiter C Profil Jiu-Jitsu	Trainer-C-Breitensport Jiu-Jitsu oder Übungsleiter C Profil Jiu-Jitsu
Sonstiges:	Aktiver Einsatz für die Belange des Jiu-Jitsu				

3.5 Prüfungsinhalte Kinderprüfung bis einschließlich 13. Lebensjahr

- 3.5.1 Die Abwehr gegen Waffen ist weder Prüfungs- noch somit verpflichtender Ausbildungsinhalt. Es ist den Vereinen jedoch unbenommen, je nach Maßgabe und Einschätzung der verantwortlichen Trainer Waffentechniken unter Beachtung und Vermittlung der Bestimmung des Waffengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung in das Training einzubeziehen.
- 3.5.2 Es ist möglich, aber nicht verpflichtend, bis zum 2. KYU Zwischenprüfungen durchzuführen. Die Inhaltsbestimmungen der jeweiligen KYU-Hauptprüfungen, wie unter 3.3 aufgeführt, bleiben hiervon unberührt. Für die Zwischenprüfungen gelten, soweit anwendbar, alle Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung. Die Mindest-Wartezeit zwischen Zwischen- und Hauptprüfungen beträgt 6 Monate. Die Einführung von Zwischenprüfungen und ggf. damit zusammenhängenden, über die Vorgaben dieser Prüfungsordnung hinausgehenden Bestimmungen bleibt den Landesverbänden überlassen.

KYU-Grad:	w./ge.	5. KYU	ge./or.	4. KYU	or./gr.	3. KYU	gr./bl.
VORBEREITUNGSZEIT:	6 Mon.	6 Mon. ab 8 Jahre	6 Mon.	6 Mon. ab 10 Jahre	6 Mon.	6 Mon. ab 12 Jahre	6 Mon.
THEORIE / ETTIKETTE:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GRUNDTECHNIKEN:							
Falltechniken	2	3	5	6	7	9	9
Ausweichen	1	1	2	2	3	3	4
Blocken	1	2	2	3	4	5	5
Schläge / Stöße	1	2	2	3	3	4	6
Fußtritte	1	1	2	2	3	4	5
Würfe	1	2	3	4	5	6	7
Hebel		2	3	4	5	6	7
Würgegriffe		2	3	4	5	6	7
Festlegegriffe	1	1	2	2	3	3	4
Transportgriffe		1	2	2	3	3	4
ABWEHRTECHN. GEGEN:							
Hand / Armfassen	1	2	3	4	5	6	7
Revers / Kragenfassen	1	2	3	3	4	4	5
Haarefassen						1	2
Würgen, Stand und Boden	1	2	3	4	5	6	7
Brustumklammerungen	1	2	3	4	5	6	7
Kopfumklammerungen		1	2	2	3	3	4
Nelson				-		1	2
Faustangriffe			1	2	2	4	5
Fußangriffe			1	2	3	3	4

Teil 4: Anlagenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Teil der Bundes-Prüfungsordnung und können ggf. auch separat von dieser vom Präsidium der DJJU geändert bzw. in oder außer Kraft gesetzt werden:

- Listen: - Prüfungsliste
- Anträge: - Prüfungsantrag 1. KYU
- Prüfungsantrag DAN
- Urkunden: - KYU-Prüfungsurkunde
- KYU-Zwischenprüfungsurkunde
- DAN-Prüfungsurkunde
- DAN-Anerkennungsurkunde
- DAN-Verleihungsurkunde
- Ordnungen: - Passordnung
- Sonstige: - Kleine Broschüre für Prüfer
- Prüfungsleitfaden

